

---

**Vorwort**  
**zur 18. Nachtragslieferung**  
**Handbuch Soziale Pflegeversicherung**  
**Modul 4: Heimrecht**

Die vorliegende Ergänzungslieferung enthält die Kommentierung zum niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), welches vom niedersächsischen Landtag am 14. April 2016 beschlossen worden und am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist. Das NuWG hat das bisher in Niedersachsen geltende „Niedersächsische Heimgesetz“ (NHeimG) ersetzt, das mit dem Inkrafttreten des NuWG seine Gültigkeit verloren hat.

Hintergrund für die Schaffung eines neuen landesspezifischen Heimgesetzes ist die Auffassung des Landesgesetzgebers, dass sich die Abgrenzungsregeln des NHeimG – hier: Differenzierung zwischen nicht selbstbestimmten Wohngemeinschaften, die vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst werden, und selbstbestimmten Wohngemeinschaften, die außerhalb seines Geltungsbereichs stehen – in der Praxis nicht bewährt haben, weil sie die Entstehung und Weiterentwicklung alternativer Wohnformen unnötig erschwert und in vielen Fällen verhindert haben sollen. Gleichzeitig ist mit der Neuregelung das Eingeständnis verbunden, bei der Schaffung des NHeimG von falschen Voraussetzungen ausgegangen zu sein: Grundlage der bisherigen Regelungen im NHeimG war die Annahme, dass immer mehr Menschen auch bei Pflegebedürftigkeit alternative Wohnformen einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen selbstständig und unbeeinflusst durch Dritte organisieren wollen. Tatsächlich setzt sich jedoch aufgrund der bisher in der Praxis gemachten Erfahrungen die Erkenntnis durch, dass ambulant betreute Wohnformen in der Regel gerade nicht von den Bewohnern selbst initiiert werden, sondern entsprechende Angebote von Dritten, in der Regel Betreibern, vorbereitet werden müssen. Vor diesem Hintergrund wurde dem Bedarf Rechnung getragen, ein Angebot von trägergebundenen gemeinschaftlichen Wohnformen für ältere und pflegebedürftige Menschen zu entwickeln, die von Anbietern der Wohnungswirtschaft und mit diesen kooperierenden ambulanten Dienstleistern gemeinsam betrieben werden.

Darüber hinaus gaben aktuelle Entwicklungen in der niedersächsischen Rechtsprechung aus Sicht der Landesregierung Anlass, den Anwendungsbereich des Gesetzes gerade auch im Hinblick auf Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen im Sinne des § 45 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) klarzustellen.

Die vorliegende Kommentierung des NuWG soll denjenigen, die in der Praxis von den Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen betroffen sind, helfen, sich mit den Neuregelungen und ihren Hintergründen vertraut zu machen. Durch die Herausarbeitung der Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage können sich Praktiker schnell im neuen Regelwerk zurechtfinden und dieses im Alltag für sich nutzen.

Sebastian A. Froese  
Essen, Oktober 2016

Gunnar Michelchen  
Düsseldorf, Oktober 2016